



Brauchtumsveranstaltungen

Fasching, Fastnacht, Karneval

Stand: 15. Oktober 2020

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Auf der Grundlage der Branchenregelungen für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen sowie für das Hotel- und Gaststättengewerbe¹ gelten für Brauchtumsveranstaltungen, wie Fasching, Fastnacht bzw. Karneval, grundsätzlich die folgenden konkreten Rahmenbedingungen.

Dabei kann unterschieden werden zwischen verschiedenen Veranstaltungsformaten:

1. Brauchtumsveranstaltungen mit Publikum in Veranstaltungsstätten (Kulturhäuser oder Gaststätten) und vergleichbaren Räumlichkeiten,
2. Straßenumzüge im Sinne der Brauchtumspflege und
3. Auftritte von Vereinsmitgliedern (wie die symbolische Besetzung des örtlichen Rathauses).

Grundsätzlich sind die Festlegungen nach dem Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Veranstaltungsstätte einzuhalten. Es empfiehlt sich, sich bei dem Verantwortlichen der Veranstaltungsstätte (z. B. Gaststätte, Rathaus) vorab über die geltenden grundsätzlichen Regelungen zu informieren und abzusprechen, welche zusätzlichen Maßnahmen der Ausrichter (z.B. Verein) zu veranlassen hat. Für die Brauchtumsveranstaltung ist ein eigenes Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Ein Infektionsschutzkonzept für ein Veranstaltungsformat an unterschiedlichen Terminen wird in der Regel akzeptiert, solange keine verschärften Maßnahmen wegen erhöhter Infektionsgefährdung angeordnet werden.

Allgemein empfiehlt es sich, einen Hygienebeauftragten zur Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu benennen, der seine Aufgabe im engen Kontakt mit den Verantwortlichen der Veranstaltung (z. B. Vereinsvorsitzende), den für die Räumlichkeiten Verantwortlichen, den Künstlern/Aktiven sowie dem Publikum wahrnimmt und für diese als Ansprechpartner dient. Die Person soll nicht weiter im Programmablauf eingebunden sein.

Zu 1.

Über die in der Veranstaltungsstätte geltenden Infektionsschutzregeln hinaus ist im **Bühnen- und Umkleide-Bereich für die Aktiven** zu beachten:

- Soweit es möglich ist, ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten; es besteht für Verantwortliche und aktiv Mitwirkende die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-

¹ siehe Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche sowie Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe Veranstaltungen unter <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>



Brauchtumsveranstaltungen

Fasching, Fastnacht, Karneval

Stand: 15. Oktober 2020

Bedeckung (MNB) im gesamten Veranstaltungsgebäude auf dem direkten Weg zum und vom Auftritt.

- Kurzweilige Programmgestaltung mit Verzicht auf die Animation der Gäste zum Schunkeln und Tanzen, Singen bzw. Mitsingen oder zum Verlassen des Sitzplatzes; insbesondere sind ausreichende Unterbrechungen zur Lüftung der Räumlichkeit einzuplanen.
- Umkleidekonzept mit Flächendesinfektionen nach dem Wechsel der Aktiven und regelmäßige Lüftung; Schminken mit eigenen Utensilien; bei Unterstützung durch andere Personen ist MNB zu tragen. Eine zeitlich versetzte Wechselnutzung der Umkleideräume ist möglich.
- Der Programmablauf soll rechtzeitig zur Verfügung stehen und Auftrittszeitpunkte sowie die Zuordnung der Umkleidezeiten für die zusammengehörenden Auftrittsgruppen enthalten und den Aktiven zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Bühnenaktivitäten soll auf Distanz geachtet werden z.B. durch kontaktlose Übergabe von Orden oder anderen Auszeichnungen auf der Bühne; Mikrofone, die nicht personenbezogen benutzt werden, sind mit Plastikschildern zu versehen; Desinfektion von Programmutensilien vor Nutzerwechsel, soweit nicht jeder Aktive seine eigenen Utensilien verwenden kann.
- Besondere Abstände bei Musikgruppen mit Blasinstrumenten zu Gästen und den Aktiven untereinander einhalten (3m). Eine Aufteilung der Bühne in verschiedene Bereiche (Tanz, Gesang, Kapelle) wird als zielführend angesehen.
- Gekennzeichnete Auf- und Abgänge im Bühnenbereich ohne Kreuzungen und Gästekontakte; Auftrittswege sind so zu wählen, dass wenig Kontaktmöglichkeiten der verschiedenen Auftrittsgruppen bzw. zu den Gästen bestehen.

Für den **Gäste- und Publikumsbereich** ist auf folgendes zu achten:

- Der Kartenvorverkauf sollte weitgehend kontaktlos, z. B. digital, organisiert werden; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft; auf eine freie Sitzplatzwahl wird verzichtet.
- Die Besucherzahl ist vorab entsprechend zu begrenzen. Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter ist mit einem Flächenbedarf von mindestens 3 m² pro Besucher zu rechnen.
- Tische sollten so bemessen sein, dass lediglich vier Personen aus maximal zwei Haushalten oder größere zusammengehörende Personengruppen bis insgesamt maximal 10 Personen an diesem Platz finden können.
- Die Einlasszeiten sind großzügig zu gestalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden; der Einlassbereich wird mit Abstandsmarkierungen versehen.
- Zur Annahme und Herausgabe der Garderobe sollte das Garderobenpersonal personell verstärkt werden, um unnötige Schlangenbildung zu vermeiden.
- Soweit wie möglich ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten; insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich sowie auf den Toiletten wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als erforderlich erachtet.
- Eine Schlangenbildung im Bereich der Toiletten ist zu vermeiden.



Brauchtumsveranstaltungen

Fasching, Fastnacht, Karneval

Stand: 15. Oktober 2020

- Unter Beachtung der genannten Abstands- bzw. Personenbegrenzung kann auf dem Sitzplatz auf das Tragen der MNB verzichtet werden.
- Es wird ein intensiviertes Regime für die Reinigung der Toiletten umgesetzt.
- Die Kontaktnachverfolgung wird durch den Veranstalter sichergestellt. Die Erfassung der Gästedaten soll mindestens folgende Informationen enthalten: Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer, Tag und Dauer des Aufenthaltes, Tisch- oder Sitzplatznummer; die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Aufbewahrung und Vernichtung der Daten nach vier Wochen sind zu beachten.
- Auf den Ausschank hochprozentiger Spirituosen soll verzichtet werden.
- Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ausreichend Ordnungskräfte einzuplanen.
- Gäste werden durch Informationen auf der Website des Veranstalters, Aufstellers, Durchsagen und das Aufsichtspersonal auf die zu beachtenden Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen.
- Gäste sind, wenn möglich ausschließlich am Platz zu bedienen; wiederverwendbares Geschirr und Gläser müssen bei mindestens 60°C gespült werden.
- Der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, erfolgt über eine entsprechende Beschilderung und der damit verbundenen Eigen-/Selbstkontrolle der Besucher. Bei sichtbaren Auffälligkeiten einer Person werden die eingesetzten Ordner und Einweiser die Person darauf aufmerksam machen.

Zu 2.:

Bei der **Umzugsdurchführung** sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Veranstalter soll frühzeitig Kontakt mit der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen. Bei der Gesundheitsbehörde ist unter Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes die Genehmigung der Veranstaltung spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.
- Die Besucherzahl ist in einem geschlossenen Veranstaltungsgelände zu begrenzen. Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter ist mit einem Flächenbedarf von mindestens 2,5 m² bis 3 m² pro Besucher sowie den Mitwirkenden zu rechnen.
- Da die Einhaltung des Mindestabstandes nicht garantiert werden kann, ist das Tragen einer MNB durch die Besucher erforderlich.
- Gäste werden durch Informationen auf der Website des Veranstalters, Aufstellers, Durchsagen und das Aufsichtspersonal auf die zu beachtenden Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen.
- Es erfolgt kein Ausschank von Alkohol im kompletten Bereich des Umzuges.
- Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ausreichend Ordnungskräfte einzuplanen.



Brauchtumsveranstaltungen

Fasching, Fastnacht, Karneval

Stand: 15. Oktober 2020

- Ein ausreichender Abstand zwischen Zuschauern und Umzugsbeteiligten ist durch entsprechende Maßnahmen wie physische Begrenzungen (Seil, Gitter, Bodenmarkierungen o.ä.) oder Ordner sicherzustellen.
- Entsprechend der Größe der Umzugswagen ist eine maximale Zahl der Mitfahrenden, unter Beachtung des Mindestabstandsgebots, zu definieren.
- Der Aufstellungs- und Auflösungsraum für die Umzugswagen soll großräumig so bemessen sein, dass eine Einhaltung der Mindestabstände problemlos möglich ist.
- Laufende Umzugsgruppen halten die Abstandsregelung untereinander und zum Publikum ein.
- Durch die Umzugsteilnehmer ist auf eine körperliche Interaktion mit Zuschauern zu verzichten.
- Verzicht auf Wurfmateral (Süßigkeiten o.ä.), da es beim Einsammeln zu Ansammlung kommen kann.
- Umzugsteilnehmer können auf MNB verzichten, soweit die Abstandsregelungen beachtet werden.

Zu 3.:

Vorab ist zu klären, welche Infektionsschutzregeln am Einsatzort zu beachten sind. Ggf. ist den geltenden Zutrittsverboten Rechnung zu tragen. Die Mitwirkenden haben eine MNB zu verwenden, soweit die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann. Die Kontaktdaten der Mitwirkenden sind den Verantwortlichen am Veranstaltungsort zu übergeben.

Weitere Maßnahmen nach dem IfSG oder den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen bleiben genauso unberührt, wie das Lebensmittelrecht und gewerberechtliche Bestimmungen.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de